## II-11204 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5551 /J

1990 -05- 2 2

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dkfm. Bauer an den Bundesminister für Finanzen betreffend die Abwicklung des Verteilungsgesetzes Niederlande

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat in seiner Anfragebeantwortung Nr. 3803/AB vom 21.07.1989 ausgeführt, daß nach der Abwicklung des Verteilungsgesetzes Niederlande ein Restbetrag in der Höhe von 3.985.244,96 Schilling verblieben sei. Da nach diesem Verteilungsgesetz ein solcher Überschuß nicht zu verteilen ist, sei dieser Betrag im Jahre 1977 schließlich inkameriert worden.

Den unterzeichneten Abgeordneten sind Informationen zugekommen, wonach bei den anderen Verteilungsgesetzen ein solcher Restbetrag aliquot auf die Anspruchsberechtigten verteilt wurde. Nur aufgrund der systemwidrigen Bestimmung des § 20 Abs. 3 des Verteilungsgesetzes Niederlande, welche in anderen Verteilungsgesetzen nicht enthalten sei, sei eine Quotierung der Restsumme im Fall der Niederlande unterblieben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen nochmals die

## Anfrage:

- 1) Trifft es zu, daß sich das Verteilungsverfahren im Fall der Niederlande von anderen Verteilungsverfahren unterscheidet?
- 2) Trifft es insbesonders zu, daß die Bestimmung des § 20 Abs. 3 des Verteilungsgesetzes Niederlande, wonach ein allenfalls verbleibender Rest nicht weiter zu verteilen ist, in anderen Verteilungsgesetzen nicht enthalten ist?
- 3) Wenn ja, wodurch kann diese unterschiedliche Vorgangsweise begründet werden?

- 4) Sind Sie allenfalls bereit, eine Novellierung des Verteilungsgesetzes Niederlande in die Wege zu leiten, um den verbliebenen Überschuß einer endgültigen Verteilung zuzuführen?
- 5) Welche Möglichkeiten sehen Sie sonst, die letzten Härtefälle des Verteilungsverfahrens Niederlande einer endgültigen Regelung zuzuführen?
- 6) Finden Sie es wirklich gerechtfertigt, daß ein Großteil der von den Niederlanden überwiesenen Entschädigungssumme nicht an die Geschädigten zur Auszahlung kam, sondern vom Fiskus inkameriert wurde?